Zivilstandsverordnung

vom 21.11.2007 (Stand 01.01.2008)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 39 bis 49 und 97 bis 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

eingesehen die Artikel 5 bis 8 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG);

eingesehen die Schweizerische Zivilstandsverordnung vom 28 April 2004 (ZStV);

eingesehen den Artikel 22 des Anwendungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24 März 1998 (AGZGB);

eingesehen die allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1 Organisation

Art. 1 Zivilstandskreise

[1] Die Anzahl Zivilstandskreise wird auf sechs festgelegt.

[2] Die Liste der Gemeinde, die einen Zivilstandskreis bilden, befindet sich im Anhang I dieser Verordnung

Art. 2 Sitzgemeinde des Zivilstandskreises

[1] Die Sitzgemeinden der Zivilstandskreise sind:

a) Brig-Glis;
b) Visp;
c) Sierre;
d) Sion;
e) Martigny;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

f) Monthey.

Art. 3 Amtssprache

[1] Französisch und Deutsch sind die beiden Amtssprachen des Kantons.

[2] Die Zivilstandsregister werden in den Zivilstandskreisen Brig-Glis und Visp in Deutsch geführt; in den Zivilstandskreisen Siders, Sitten, Martigny und Monthey werden sie in Französisch geführt.

2 Zivilstandsbeamter/Zivilstandsbeamtin

Art. 4 Die Zivilstandsbeamten

[1] Die Zivilstandsbeamten werden durch den Staatsrat ernennt. Sie sind Staatsbeamte und sind der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (nachfolgend: Dienststelle) unterstellt.

[2] Sie können angehalten werden, in irgendeinem Zivilstandskreis zu amten.

[3] Sie werden vereidigt.

Art. 5 Amtsleiter

[1] In Zivilstandskreisen, in denen mehrere Zivilstandsbeamte zugeteilt sind, wird einer von ihnen vom Staatsrat zum Amtsleiter ernannt.

Art. 6 Ausbildung

[1] Die Zivilstandsbeamten haben die Schweizerischen Ausbildungskurse zu besuchen und müssen den Eidgenössischen Fähigkeitsausweis für Zivilstandsbeamte gemäss den Anforderungen der Bundesgesetzgebung erlangen.

[2] Zivilstandsbeamte, die vor dem 1. Juli 2004 mindestens drei Jahre im Amt waren, sind von der Pflicht zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises für Zivilstandsbeamte dispensiert.

[3] Die Zivilstandsbeamten haben die Pflicht an den Kursen, Seminaren und Arbeitssitzungen, welche von ihrer Aufsichtsbehörde für obligatorisch erklärt wurden, teilzunehmen.

[4] Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden vom Kanton Wallis getragen.

Art. 7 Aufgaben

[1] Die Zivilstandsbeamten führen die Zivilstandsregister und erfüllen alle Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

[2] Haben die zu beurkundenden Tatsachen, Anerkennungen, Eheverfahren, Verfahren im Zusammenhang mit einer eingetragenen Partnerschaft, eine Verbindung mit einem ausländischen Staat, kann die Dienststelle eine Prüfung der Akten verlangen.

3 Organisation des Amtes

Art. 8 Schalteröffnungszeiten

[1] Die Schalter des Amtes sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 8 Uhr 30 bis 11 Uhr 30 geöffnet.

Art. 9 Eheschliessung

[1] Ehen können bis 18 Uhr geschlossen werden.

[2] Sie können auch an Samstagen bis 12 Uhr geschlossen werden. Jeder Zivilstandsbeamte ist gehalten, je nach Bedarf mindestens an einem Samstag im Monat Eheschliessungen zu gewährleisten.

[3] Die Zivilstandsbeamten organisieren sich regional (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis), um nötigenfalls jeden Samstag Eheschliessungen zu gewährleisten.

Art. 10 Lokalitäten

[1] Jedes Amt verfügt über die Infrastruktur, die zur Ausübung der Funktion des Zivilstandsbeamten nötig ist, insbesondere über einen Saal für die Eheschliessungen.

Art. 11 Trauungen ausserhalb des Amtes

[1] Die Lokale, in denen die Durchführung von Trauungen möglich ist, sind im Anhang II aufgeführt.

[2] Brautleute, deren Trauung ausserhalb des Amtes durchgeführt wird, haben neben den ordentlichen Gebühren für die Ehevorbereitung und für die Trauung, die Kosten zur Deckung der Reise und Reisezeit des Beamten zu bezahlen.

Art. 12 Eingetragene Partnerschaft

[1] Die Artikel 9 bis 11 werden analog auch für die eingetragene Partnerschaft angewendet.

4 Sonderzivilstandsamt

Art. 13

[1] Bei der Aufsichtsbehörde ist ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet, dessen Zivilstandskreis das gesamte kantonale Staatsgebiet umfasst.

[2] Ihm werden folgende Aufgaben zugeordnet:

a) Beurkunden von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand auf Grund von Verfügungen der Aufsichtsbehörde gestützt auf das internationale Privatrecht;

b) Beurkunden von Urteilen oder Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Kantons;

c) Beurkunden von Verwaltungsentscheiden des Bundes, wenn Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein Gericht des Kantons entschieden hat;

d) Beurkunden von Verfügungen gestützt auf das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht.

5 Kantonale Mitteilungen

Art. 14

[1] Neben den durch die Schweizerische Zivilstandsverordnung vorgesehenen Mitteilungen, werden die Todesfälle der kantonalen Aufsichtsbehörde und die Geburten dem Amt für Kindesschutz mitgeteilt, wenn die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, wenn die Mutter bei der Empfängnis weniger als 16 Jahre alt war oder es sich um ein Findelkind handelt.

[2] Das Amt übermittelt an die Burgergemeinden auf deren Gesuch hin eine Liste der Burger aus dem Zivilstandsregister gegen die Entrichtung einer durch die Aufsichtbehörde festgesetzten Gebühr.

6 Aufsichtsbehörde

Art. 15 Benennung

[1] Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechts.

Art. 16 Allgemeine Aufgaben

[1] Sie erfüllt alle vom Bundesrecht und kantonalen Recht an die Aufsichtsbehörde aufgetragenen Aufgaben.

Art. 17 Ausbildung und Weisungen

[1] Die Dienststelle organisiert und leitet die Ausbildungskurse, die Seminarien und die Arbeitssitzungen, an welchen die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen teilzunehmen haben.

[2] Sie erteilt die nötigen Weisungen für die Anwendung von Bundesrecht und kantonalem Recht.

Art. 18 Inspektionen

[1] Die Ämter sind mindestens alle zwei Jahre zu inspizieren.

[2] Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Inspektionsbericht und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den optimalen Betrieb des Amtes zu sichern.

Art. 19 Verstösse

[1] Die Aufsichtsbehörde beurteilt die in der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung vorgesehenen Verstösse.

Art. 20 Verfahren und Rechtsmittel

[1] Das Verfahren vor den Zivilstandsbeamten und den kantonalen Behörden richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

[2] Die Verfügungen des Zivilstandsbeamten sind mittels Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde anfechtbar.

[3] Die Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

[4] Die erstinstanzlichen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mittels Beschwerde beim Staatsrat anfechtbar.

7 Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung

[1] Der Artikel 1 Buchstabe b und die Artikel 5 bis 11 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2008 in Kraft.

A1 Anhang 1 zu Artikel 1

Art. A1-1

[1]

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
Brig-Glis	Brig-Glis	Brig (sans Eggerberg)	Birgisch
			Brig-Glis
			Mund
			Naters
			Ried-Brig
			Simplon
			Termen
			Zwischbergen

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
		Goms	Bellwald
			Binn
			Blitzingen
			Ernen
			Fiesch
			Fieschertal
			Grafschaft
			Lax
			Münster-Geschinen
			Niederwald
			Obergesteln
			Oberwald
			Reckingen-Gluringen
			Ulrichen
		Östlich Raron	Betten
			Bister
			Bitsch
			Filet
			Grengiols
			Martisberg
			Mörel
			Riederalp
Visp	Visp	Visp	Baltschieder
			Eisten
			Embd
			Grächen

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
			Lalden
			Randa
			Saas-Almagell
			Saas-Balen
			Saas-Fee
			Saas-Grund
			St. Niklaus
			Stalden
			Staldenried
			Täsch
			Törbel
			Visp
			Visperterminen
			Zeneggen
			Zermatt
		Brig	Eggerberg
		Westlich Raron	Ausserberg
			Blatten
			Bürchen
			Eischoll
			Ferden
			Hohtenn
			Kippel
			Niedergesteln
			Raron
			Steg
			Unterbäch

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
			Wiler
		Leuk	Agarn
			Albinen
			Bratsch
			Ergisch
			Erschmatt
			Gampel
			Guttet-Feschel
			Inden
			Leuk
			Leukerbad
			Oberems
			Salgesch
			Turtmann
			Unterems
			Varen
Sierre	Sierre	Sierre (sans Saint-Léonard)	Ayer
			Chalais
			Chandolin
			Chermignon
			Chippis
			Grimentz
			Grône
			Icogne
			Lens
			Miège
			Mollens

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
			Montana
			Randogne
			Sierre
			Saint-Jean
			Saint-Luc
			Venthône
			Veyras
			Vissoie
Sion	Sion	Sion	Arbaz
			Grimisuat
			Salins
			Savièse
			Sion
			Veysonnaz
		Sierre	Saint-Léonard
		Hérens	Ayent
			Evolène
			Hérémence
			Les Agettes
			Mase
			Nax
			Saint-Martin
			Vernamiège
			Vex
		Conthey	Ardon
			Chamoson
			Conthey

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
			Nendaz
			Vétroz
Martigny	Martigny	Martigny	Bovernier
			Charrat
			Fully
			Isérables
			Leytron
			Martigny
			Martigny-Combe
			Riddes
			Saillon
			Saxon
			Trient
		Entremont	Bagnes
			Bourg-St-Pierre
			Liddes
			Orsières
			Sembrancher
			Vollèges
		St-Maurice (sans Massongex, Mex, Saint- Maurice et Vérossaz)	Dorénaz
			Evionnaz
			Finhaut
			Salvan
			Vernayaz
Monthey	Monthey	Monthey	Champéry
			Collombey-Muraz
			Monthey

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
			Port-Valais
			St-Gingolph
			Troistorrents
			Val d'Illiez
			Vionnaz
			Vouvry
		Saint-Maurice (sans Collonges, Dorénaz, Evionnaz, Finhaut, Salvan et Vernayaz)	Massongex
			Mex
			Saint-Maurice
			Vérossaz

A2 Anhang 2 zu Artikel 11

Art. A2-1

[1]

Zivilstandsamt	Trauungsort	Traulokal
Brig-Glis	Brig	Ehrenburgersaal
		Stockalperschloss, Seilerzimmer
		Rittersaal
	Naters	Junkerhof, Ratsstube
	Ernen	Tellenhaus, Tellensaal
		Rathaus
	Reckingen	Sitzungszimmer des Gemeinderates
Visp	Visp	Burgerstube
	Saas-Fee	Sitzungszimmer des Gemeinderates
	Zermatt	Bibliothek der Pfarrei

Zivilstandsamt	Trauungsort	Traulokal
	Steg	Burgersaal
	Leuk	Rathaus
	Leukerbad	Burgersaal
Sierre	Sierre	Salle des mariages
		Hôtel de ville / Salle Rilke
		Le Château Mercier
	Montana	La salle du Conseil
	Vissoie	La salle du Conseil
Sion	Sion	Salle des mariages
		Salle Supersaxo
	Savièse	La salle du Conseil
		La salle des expositions
	Conthey	La Tour Lombarde, salle des bourgeois
	Evolène	Le musée à Evolène
Martigny	Martigny	Hôtel de ville
		La Bâtiaz
	Sembrancher	Maison du district
	Bagnes	L'Abbaye
	Riddes	La salle du Conseil
	Salvan	Maison de commune (salle des Combles)
Monthey	Monthey	Salle des mariages
		Salle du Conseil, hôtel de ville
	St-Maurice	La salle bourgeoisiale
		Château
	Champéry	La bibliothèque communale
	Vouvry	La salle communale
	Saint-Gingolph	Château (la salle du billard)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
21.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 2/2008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	21.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	BO/Abl. 2/2008